

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

REKTORAT

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (062 22) 75 534, 75 646

Zl. 14 058/44-85

- An das Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring, 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 - GE/9.85
Datum:	16. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Meld.
	Dr. Weller

Salzburg, 10. Oktober 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (AOG); Stellungnahme

Als dzt. geschäftsführender Rektoratsdirektor der Hochschule "Mozarteum" in Salzburg und Universitätsdirektor der Universität Salzburg erlaube ich mir, aufgrund meiner Erfahrungen bzw. gründlichen Kenntnis beider Rechtsbereiche folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 6: Der Klammerausdruck bei § 6 Zif. 4 "Akademiedirektion und -quästur ist durch sonstige Akademieeinrichtungen" zu ergänzen.

Zu § 10: § 10 ist ebenfalls durch "sonstige Akademieeinrichtungen" zu ergänzen.

Zu § 12: Bei § 12 Abs. 1 sollte folgender Satz hinzugefügt werden:

"Die an der Akademie als nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind. Weitere Vorgesetzte sind der Akademiedirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu den §§ 21 und 24 Abs. 2:

Analog zu der im § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 UOG vorgesehenen Regelung, daß Vertrags- und Studienassistenten durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen sind, sollte diese Möglichkeit auch im AOG vorgesehen werden.

An den Universitäten haben diese Bestimmungen zu Raschheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung beigetragen.

Zu § 26: In § 26 ist analog zu § 25 Abs. 3 der Begriff des Akademiekollegiums durch den "Akademiedirektor" zu ersetzen.

Zu § 28

Abs. 2: Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 sollte aus Gründen der Arbeitsfähigkeit überdacht werden.

Abs. 3: Die Wahl des Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes aus der Personengruppe gemäß Abs. 1 Z 5 sollte, da es sich um Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, Vertragsbedienstete und Hochschullektoren (Bundeslehrer, Vertragslehrer und Lehrbeauftragte) handelt, vom Obmann des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer einberufen und geleitet werden.

Zu § 28

Abs. 6: Analog dazu müßte es in Abs. 6 statt Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten Obmann des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer heißen.

Zu § 34: Bei § 34 Abs. 2 Zif. 7 gehört in Zeile 4 nach "sowie der für die 'Verwaltung und' die Bibliothek vorgesehenen Planstellen" angeführt.

Zu § 36: Es wird vorgeschlagen, § 36 analog der Regelung in § 15 Abs. 7 Zif. 4 UOG abzuändern, wonach in bestimmten Fällen auch der Akademiedirektor und der Bibliotheksdirektor zu Vorsitzenden einer Kommission wählbar sind.

Zu § 48: § 48 Abs. 5 sollte heißen: "die Führung der Bürogeschäfte, die Abfassung und obliegen der Akademiedirektion.

Zu § 50: § 50 Abs. 2 Zif. 2 sollte analog zu § 79 Abs. 2 lit.b UOG abgeändert werden und wie folgt lauten:

"die Anschaffung, Evidenzhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Akademie mit Ausnahme der Bestände der Akademiebibliothek soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und

- 3 -

Forschungsbetrieb nötigen Apparate und besonderen Anlagen durch Beschuß des obersten Kollegialorgans einzelnen Instituten oder gemeinsamen Einrichtungen von solchen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenthaltung der an der Akademie für den Verbrauch bestimmten Materialien; auf Antrag der Akademiedirektion kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verfügen, daß die Anschaffung und Evidenthaltung von an der Akademie für den Verbrauch bestimmten Materialien nicht durch die Akademiedirektion, sondern durch die Akademieeinrichtung zu erfolgen hat, für die die Materialien bestimmt sind; der Leiter der Akademieeinrichtung ist vorher zu hören;

§ 50 Abs. 2. Zif. 3 sollte analog zu § 79 Abs. 2 lit.c UOG lauten:

"die Evidenthaltung der der Akademie zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung);

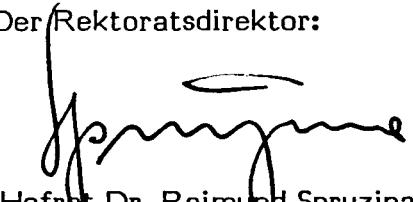
§ 50 Abs. 2 Zif. 11 soll lauten: "Die Führung des Akademiearchivs und der Aktenregistratur;"

Bei § 50 Abs. 2 sollte als Zif. 13 § 79 UOG lit.j hinzugefügt werden:

"Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend die Beziehung der Akademie zu anderen Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art.

Zu § 61 Die besondere Einrichtung "Kupferstichkabinett" ist eine graphische Sammlung, die bisher mit der Bibliothek nur durch die Personaleinheit ihres Leiters (= Bibliotheksdirektor) verbunden war. Eine organisatorische Zusammenfassung von Kupferstichkabinett und Gemäldegalerie erscheint weitaus sinnvoller und zweckmäßiger.

Ergeht durchschriftlich an:
BMWuF
Abt. I/8

Der Rektoratsdirektor:

(Hofrat Dr. Raimund Spruzina)